

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Mai 2019	Nr. 23
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer- Master-Studiengang Vom 13. Dezember 2018.....	278
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 13. Dezember 2018.....	280
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 13. Dezember 2018.....	282

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 13. Dezember 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines Bachelor-Studiums mit Romanistik – Spanisch im Haupt- oder Nebenfach, mit dem BA Nebenfach Romanistik – Spanisch mit Schwerpunkt Lateinamerika oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung). In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall, z.B. Abitur im spanischsprachigen Land mit philologischem Bachelor in einer anderen Sprache oder ein BA Übersetzungswissenschaften mit Spanisch-Anteilen). Die Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

(2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Sie wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen (insbesondere auch der Nachweis von C1-Kenntnissen in der spanischen Sprache; die Aufnahme mit Kenntnissen auf dem Niveau B2 ist unter der Auflage, im ersten Semester C1-Kompetenzen zu erwerben, möglich),
2. das in Form eines Dossiers bzw. Motivationsschreibens dokumentierte besondere Studieninteresse.

§ 31**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf das Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP,
- auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) ist die Kombination zweier romanischer Sprachen in Haupt- und Nebenfach möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine romanische Sprache nicht zweimal gewählt werden kann.

§ 32**Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33**Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 34**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Romanistik 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Mai 2019


Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt